



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 18. Juli 2016
(OR. en)

11245/16

COASI 158
ASIE 61
CFSP/PESC 621
CSDP/PSDC 449
POLGEN 88
RELEX 637
DEVGEN 167
COHOM 100
JAI 677
CODRO 2
MIGR 138
COEST 195

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 18. Juli 2016
Empfänger: Delegationen
Nr. Vordok.: 10997/16
Betr.: Afghanistan
- Schlussfolgerungen des Rates (18. Juli 2016)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu Afghanistan, die der Rat auf seiner 3482. Tagung vom 18. Juli 2016 angenommen hat.

Schlussfolgerungen des Rates zu Afghanistan

1. Der Rat billigt den zweiten Jahresbericht über die Umsetzung der "Strategie der Europäischen Union für Afghanistan für den Zeitraum 2014-2016" (vgl. Anlage). Nach drei Jahren einer verbesserten Koordinierung auf EU-Ebene sind Ergebnisse sichtbar geworden, auf denen das Engagement der EU und der Mitgliedstaaten in Afghanistan weiterhin aufbauen wird. Die erzielten Fortschritte sind in vielen Bereichen sichtbar gewesen, waren jedoch nicht gleichmäßig verteilt und sind nach wie vor instabil. Die anhaltende Instabilität rechtfertigt einen realistischen Ansatz für die längerfristige und nachhaltige Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft auf der Grundlage der Grundsätze der gegenseitigen Rechenschaft.
2. Der Rat kommt zu dem Schluss, dass in den kommenden Jahren das übergeordnete strategische Ziel der EU und der Mitgliedstaaten weiterhin der Aufbau afghanischer Institutionen zur Wahrung der bisherigen Fortschritte und zur Unterstützung von Fortschritten bei der Entwicklung eines effektiveren und letztendlich zukunftsfähigen afghanischen Staates sein sollte. Die wichtigsten Ziele der derzeitigen Strategie sollten erneuert werden; dabei handelt es sich insbesondere um die Förderung der Sicherheit, die Stärkung der Demokratie, die Förderung der wirtschaftlichen und menschlichen Entwicklung, die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, einschließlich der Bekämpfung der Korruption, und den Schutz und die Förderung der Menschenrechte, insbesondere der Rechte von Frauen, einschließlich im Rahmen des Friedensprozesses, sowie die Fortsetzung der Bekämpfung der Betäubungsmittel- und Drogenindustrie. Die Strategie sollte der regionalen Dimension Rechnung tragen und die erforderliche Flexibilität gewährleisten, um angemessen auf etwaige Veränderungen in Afghanistan reagieren zu können. Da die Migration für die EU eine Priorität in ihren Beziehungen zu Afghanistan insgesamt geworden ist, sollten die Maßnahmen der EU überdies dazu beitragen, die eigentlichen Ursachen der irregulären Migration von Afghanen zu beseitigen.

3. Der Rat würde auf dieser Grundlage eine Weiterverfolgung der derzeitigen "Strategie der Europäischen Union für Afghanistan für den Zeitraum 2014-2016" begrüßen. Die neue Strategie für den Zeitraum 2017-20 sollte dem geplanten afghanischen nationalen Rahmen für Frieden und Entwicklung ebenso entsprechen wie den damit zusammenhängenden afghanischen nationalen Prioritätenprogrammen, die auf der Brüsseler Afghanistan-Konferenz zu billigen sind. Die Strategie sollte einen umfassenden Ansatz und die gegenseitigen Verpflichtungen beinhalten, die in der Rahmenvereinbarung über Eigenständigkeit durch gegenseitige Rechenschaft ("Self-Reliance through Mutual Accountability Framework") und dem Kooperationsabkommen über Partnerschaft und Entwicklung genannt sind. Sie sollte sich auf konkrete Ergebnisse konzentrieren und einen Umsetzungsplan beinhalten, der erreichbare Ergebnisse und eine klare und abgestimmte Arbeitsteilung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten in einem von mehreren Gebern unterstützen Rahmen benennt. Es sollten darin Möglichkeiten eines Übergangs zu einem gemeinsamen Programmplanungssystem unter interessierten europäischen beitragenden Ländern sondiert werden. Der Rat würde es begrüßen, wenn die neue Strategie im ersten Quartal 2017 zur Billigung vorläge.
4. Die EU ersucht die afghanische Regierung nachdrücklich um Zusammenarbeit in Bezug auf die Rückkehr/Rückführung und Rückübernahme afghanischer Staatsangehöriger unter umfassender Achtung der Menschenrechte dieser Personen und im Einklang mit internationalen Verpflichtungen und Zusagen. Dies ist das zentrale und wesentliche Element des gemeinsamen Vorgehens ("Joint Way Forward"), mit dem dem wachsenden Druck der irregulären Migration parallel zu Initiativen der Mitgliedstaaten und Vereinbarungen im Hinblick auf eine weitergehende Zusammenarbeit im Bereich der Rückübernahme begegnet wird. Die EU würde dies durch Wiedereingliederungshilfe unterstützen, um ein günstiges Umfeld zu schaffen, das den afghanischen Bürgern Chancen im Land bieten kann.
5. Die EU begrüßt die Zusagen, die zur Unterstützung ausreichender und zunehmend stabiler afghanischer nationaler Verteidigungs- und Sicherheitskräfte gemacht wurden, wie sie von Afghanistan und den zur Mission "Resolute Support" beitragenden Ländern auf dem NATO-Gipfeltreffen am 8./9. Juli 2016 in Warschau gebilligt wurde.

6. Unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 12. Mai 2016 wird auf der Brüsseler Afghanistan-Konferenz, die für den 4./5. Oktober anberaumt ist und von der EU und der afghanischen Regierung gemeinsam ausgerichtet wird, voraussichtlich Folgendes in den Mittelpunkt stehen:
- substantielle Fortschritte beim Staats- und Institutionenaufbau in Afghanistan durch die Umsetzung der Reformagenda der Regierung der nationalen Einheit und konkrete neue Zusagen für die kommenden Jahre, die in einer aktualisierten Rahmenvereinbarung über Eigenständigkeit durch gegenseitige Rechenschaft ("Self-Reliance through Mutual Accountability Framework") festgelegt werden;
 - internationale Unterstützung im Hinblick auf eine nachhaltige Finanzierung bis 2020 in gleicher oder nahezu gleicher Höhe wie bisher und Verbesserung der Wirksamkeit der Hilfe als Reaktion auf den neuen afghanischen nationalen Rahmen für Frieden und Entwicklung und unsere dauerhafte Sicherheitspartnerschaft;
 - regionale Unterstützung für einen politischen Prozess, der zum Frieden und zu einer verstärkten grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Zusammenarbeit führt.
7. Die EU betont, dass Sicherheit und nachhaltige Entwicklung miteinander verknüpfte Herausforderungen in einem Prozess des Staatsaufbaus darstellen, der durch echte politische Unterstützung innerhalb der Region untermauert werden muss. Ein sicheres, stabiles und wohlhabendes Afghanistan ist von entscheidender Bedeutung für den Frieden und die Stabilität in der Region als Ganzes. Die EU ersucht alle regionalen Akteure nachdrücklich, aktiv zusammenzuarbeiten, um einen echten und ergebnisorientierten Verhandlungsprozess mit dem Ziel der Schaffung einer dauerhaften Beilegung des Konflikts zwischen den Parteien voranzubringen, welche das Fundament für Frieden, Sicherheit und Wohlstand in Afghanistan und in der gesamten Region bilden wird.

8. Die EU begrüßt und unterstützt die koordinierten Anstrengungen zur Unterstützung der afghanischen Regierung bei der Förderung eines bedeutungsvollen Friedensprozesses unter afghanischer Führung und Verantwortung, welcher der einzige gangbare Weg zu einer dauerhaften Lösung des Konflikts ist. Die EU begrüßt die Initiativen zur Schaffung eines günstigen Umfelds für einen solchen Prozess. Die Beendigung des bewaffneten Konflikts in Afghanistan ist dringend notwendig ist und im Interesse aller, die nach Entwicklung und Stabilität streben. Die EU erinnert an die Grundsätze, die einen integralen Bestandteil der Stabilität in der Region und darüber hinaus darstellen:
- i) Die Souveränität, die Einheit, die territoriale Integrität und die Unabhängigkeit der Islamischen Republik Afghanistan;
 - ii) der alle Seiten einschließende Charakter der Friedensgespräche unter afghanischer Führung und Verantwortung, bei denen alle Bürger Afghanistans und ihre berechtigten Interessen vertreten sind, unter Einschluss einer angemessenen Vertretung von Frauen;
 - iii) der Verzicht auf Gewalt und auf Verbindungen zum internationalen Terrorismus und
 - iv) die Achtung der afghanischen Verfassung einschließlich ihrer Bestimmungen über die Menschenrechte, insbesondere die Rechte von Frauen und Kindern.

Das Ergebnis eines solchen Prozesses sollte geachtet und von allen Akteuren in der Region und der weiteren internationalen Gemeinschaft unterstützt werden.

9. Die EU ersucht die afghanischen Behörden nachdrücklich, die notwendigen Wahlreformen sicherzustellen, insbesondere bei der Festlegung eines Zeitplans für die Parlamentswahlen. Alle Seiten einbeziehende und transparente Wahlen, die den wirklichen Willen des afghanischen Volkes widerspiegeln, sollten zu mehr politischer Stabilität führen und eine tragfähige Demokratie stärken. Zu diesem Zweck ist die Wiederherstellung von Vertrauen und Zuversicht in die Reform des Wahlverfahrens von größter Bedeutung.

10. Der Rat begrüßt die Abhaltung des 2. lokalen Menschenrechtsdialogs Afghanistan-EU am 1. Juni 2016 in Kabul, bei dem das anhaltende Eintreten der afghanischen Regierung für eine Verbesserung der Menschenrechtsslage, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung des nationalen Aktionsplans zur Resolution 1325 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, hervorgehoben wurde. Einige konkrete Zusagen sind gegeben worden, einschließlich in Bezug auf die Umsetzung des Gesetzes zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen, die Teil des überarbeiteten Anhangs zur Rahmenvereinbarung über Eigenständigkeit durch gegenseitige Rechenschaft ("Self-Reliance through Mutual Accountability Framework") werden könnten.
11. Der Rat ist nach wie vor besorgt angesichts der humanitären Lage und erinnert daran, wie wichtig die Achtung des humanitären Völkerrechts ist.
12. Die EU wird sich weiterhin für die Unterstützung der afghanischen Bemühungen zur Stärkung der zivilen Polizeiarbeit auch nach dem geplanten Abschluss der Polizeimission EUPOL AFGHANISTAN im Jahr 2016 einsetzen.
13. Der Rat bekundet seine Absicht, rechtzeitig zur Brüsseler Afghanistan-Konferenz Schritte im Hinblick auf die Unterzeichnung des Kooperationsabkommens über Partnerschaft und Entwicklung zu unternehmen.
